

WOLFGANG SIEVERT LÜNEBURGER STR. 17 38518 GIFHORN

WOLFGANG SIEVERT
CHRISTINE SIEVERT (Gf)
FRANK NIEBUHR (Gf)*
DIPL.-KFFR. DANIELA SIEVERT-MEISTER (Gf)
THOMAS MEISTER*
STEUERBERATER
(*nach § 58 StBerG)

TELEFON: 05371 97780
FAX: 05371 9778-50
E-MAIL: gifhorn@stb-sievert.de
INTERNET: www.stb-sievert.de

25. November 2020

Unser Zeichen 90000 / 25

Aktuelle Übersicht Finanzhilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wünschten, wir könnten einen anderen Einstieg oder ein anderes Thema nehmen, aber auch diese folgenden Informationen befassen sich nahezu ausschließlich mit dem Thema Corona.

Kurzarbeitergeld, Soforthilfe, Überbrückungshilfen I, II und III, Novemberhilfen, Zuschussförderungen der Landesbanken, Kredite der KfW, regionale Förderungen, steuerliche Begleitmaßnahmen wie Anpassungen der Vorauszahlungen, Verlustverrechnungen etc. Hier den Überblick zu behalten ist wirklich nicht leicht.

Wir wollen Sie daher im Nachfolgenden möglichst prägnant und zusammenfassend auf den aktuellen Stand bringen mit der Möglichkeit, uns bei Detailfragen anzusprechen.

Steuerliche Liquiditätshilfen

Im Rahmen des von der Bundesregierung ergriffenen „Schutzschildes für Beschäftigte und Unternehmen“ wurden steuerliche Erleichterungen verabschiedet, um unbilligen Härten entgegenzuwirken.

Es bestehen bei unmittelbarer Betroffenheit insbesondere vereinfachte Stundungsmöglichkeiten bereits fälliger Steuern (bis auf Lohnsteuer und in einigen Fällen die Umsatzsteuer) sowie eine Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2020.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber Maßnahmen geschaffen, in 2020 entstehende Verluste bei den noch offenen Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagungen für 2019 zu berücksichtigen. Dies sorgt im Ergebnis für eine geringere Steuerlast für den Veranlagungszeitraum 2019 und somit für unmittelbare Liquidität in den betreffenden Unternehmen.

Ebenfalls bestehen vereinfachte Möglichkeiten, die Steuervorauszahlungen für 2020 zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer anzupassen bzw. auch nachträglich auf 0 herabzusetzen. Dies kann zur Vermeidung der Vorauszahlung des IV. Quartals 2020 führen und sogar zur Rückerstattung bereits geleisteter Vorauszahlungen.

Telefongespräche sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Denken Sie dabei in außergewöhnlichen Fällen auch an die Möglichkeit, Sozialversicherungsbeiträge zu stunden, um die Liquidität sicherzustellen. Eine solche Stundung ist immer dann möglich, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für das Unternehmen darstellen würde. Der Anspruch der Beiträge darf jedoch nicht durch dauerhafte Zahlungsschwierigkeiten gefährdet sein.

Für in 2020 und 2021 getätigte Investitionen ist es möglich, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens die wieder eingeführte degressive AfA in Anspruch zu nehmen, sodass sich die Anschaffungskosten zeitnaher steuermindernd auswirken.

Beschaffung von Finanzmitteln

Neben den bereits gelaufenen Programmen der sog. Soforthilfe für die Monate März bis Juni und der Überbrückungshilfe Phase I für die Monate Juni bis August, die wir bereits für Sie geprüft haben, sind derzeit die Überbrückungshilfe Phase II für die Monate September bis Dezember sowie die Wirtschaftshilfe für den November („Novemberhilfe“) angerollt.

Auch die Überbrückungshilfe Phase II zur Erstattung der Fixkosten für die Monate September bis Dezember 2020 wird durch uns geprüft. Hier erhalten Sie individuell eine Information durch uns, ob und in welchem Umfang die Überbrückungshilfe Phase II auf Sie zutrifft. Wichtig für die Gastronomie ist dabei zu wissen, dass auch eingeleitete „Hygienemaßnahmen“ wie z.B. Schaffung von weiteren vorübergehenden Plätzen im Außenbereich ebenso über die Überbrückungshilfe Phase II gefördert werden. Darüber hinaus sind die Zugangsvoraussetzungen etwas erleichtert worden und die Personalkosten werden nun etwas stärker berücksichtigt.

Für Unternehmen, Selbständige und Vereine, die auf der Grundlage der Bund-Länder-Beschlüsse vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten oder indirekt durch die Zusammenarbeit mit direkt betroffenen Unternehmen getroffen sind, gibt es die sogenannte Novemberhilfe. Diese Förderung stellt nun anders als bisher auf den Umsatz als Indikator ab. Die Novemberhilfe gilt als Kostenpauschale und wird mit 75% anhand des Umsatzes des Novembers 2019 bei wöchentlicher Betrachtungsweise ermittelt. Die wöchentliche Betrachtungsweise ist ein Indiz für die Verlängerung in den Dezember. Diverse Besonderheiten, Erweiterungen, Restriktionen und Anrechnungen sorgen dafür, dass auch die Novemberhilfe nicht so unbürokratisch ist, wie ursprünglich angekündigt.

Parallel wird bereits die Überbrückungshilfe Phase III für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 vorbereitet. Die Details werden aktuell von der Regierung erarbeitet.

Weiterhin gibt es für Unternehmen die Möglichkeit, auf die individuelle Unternehmenssituation ausgelegte KfW-Kredite gemeinsam in Abstimmung mit der Hausbank in Anspruch zu nehmen. Insbesondere der KfW-Schnellkredit ist nun auch für Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern zugänglich gemacht worden und gibt der Bank aufgrund der Haftungsfreistellung damit noch ganz andere Möglichkeiten der Unterstützung. Bitte beachten Sie hier, dass die Antragstellung nur bis zum 31.12.2020 möglich ist.

Ebenso versprechen Bürgschaftsbanken eine schnelle Bearbeitung und Gewährung von Krediten. Seitens des Bundes wurde ermöglicht, dass Bürgschaftsbanken über Anfragen bis zu einem Betrag von 250.000 EUR eigenständig und innerhalb von drei Tagen entscheiden können.

Sonstige Hilfen und Möglichkeiten

Zur Schaffung von Liquidität können auch intern umsetzbare Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Denkbar wäre die Aussetzung von Tilgungsleistungen oder eine Erhöhung der Kontokorrentlinie. Hierzu sollte Rücksprache mit der Hausbank gehalten werden.

Auch besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung der Miete zu stellen und ungenutzte Anlagegüter zu verkaufen. Sinnvoll scheint zudem, Zahlungsanreize für Kunden zu schaffen, z.B. durch die Gewährung von Skonti. Außerdem sollten alle anrechenbaren Leistungen schnellstmöglich in Rechnung gestellt und Abschlagszahlungen bzw. Anzahlungen ins Gespräch gebracht werden.

Weiterhin sollten Maßnahmen wie das Kurzarbeitergeld, welches vor kurzem erst wieder verlängert wurde, stets im Auge behalten werden und ggf. auch neu beantragt werden, wenn der letzte Bewilligungszeitraum abgelaufen ist. Denken Sie ebenso an die Beantragung der Ausbildungsprämie des Bundes, wenn Sie Ausbildungsplätze gehalten oder gar neu geschaffen haben.

Achten Sie auch auf Programme für direkte Zuschüsse wie bei der NBank mit ihren niedersächsischen Corona-Sonderprogrammen. Diese sind äußerst vielfältig und praxisnah ausgestaltet.

Von Corona besonders betroffene Unternehmen (Schließung von mindestens 90 Tagen in diesem Jahr) können sich bei der GEZ auch von den Rundfunkgebühren befreien lassen. Unter rundfunkbeitrag.de gibt es genauere Informationen.

Fazit

Kleinstbetriebe, Selbständige, Vereine sowie kleine und mittelgroße Unternehmen werden von den staatlichen Anordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus stark finanziell getroffen. Zur Abmilderung dieser negativen Effekte existieren bereits jetzt zahlreiche Maßnahmen. Es ist davon auszugehen, dass weitere Unterstützungen folgen werden. Die aktuellen Entwicklungen sollten daher stets im Auge behalten werden.

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte an! Viele weitere Informationen – nicht nur zur Corona-Pandemie – finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.stb-sievert.de in den Kategorien News und Video-Tipps.

Bleiben Sie gesund und mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Wolfgang Sievert Steuerberatungsgesellschaft mbH